

S t a t u t e n des Schrebergartenvereins in W e d e l.

§ 1

*zusammenfassend Grund/Prinzip zur
Bekämpfung der gemeinsamen Interessen*

Der Verein verfolgt den Zweck, seine Mitglieder durch Ueberwachung der Pachtverträge gegen Uebervorteilung zu schützen und durch gemeinsamen Einkauf aller für das Land erforderlichen Mittel (Dünger, Sämereien etc.) die Bearbeitung vorteilhafter zu gestalten. Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner Wedels werden.

§ 2

Die Aufnahme geschieht durch Zahlung von 1 Mark Eintrittsgeld. Der Jahresbeitrag beträgt 2 Mark.

§ 3

Der Austritt aus dem Verein kann jeder Zeit erfolgen.

§ 4

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern: Dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Kassierer und dem 1. und 2. Beisitzer.

§ 5

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Vereinsangelegenheiten. Er setzt die Versammlungen an (auch die Generalversammlung) und führt ihre Beschlüsse aus.

§ 6

Die Wahl des Vorstandes erfolgt halbschichtig. Nach dem 1. Jahre scheiden der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Schriftführer und der 1. Beisitzer aus. Wiederwahl ist statthaft.

§ 7

Für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) wählt der Verein 2 Rechnungsprüfer.

§ 8

In jedem Jahre findet die Generalversammlung in der ersten Hälfte des Januar statt. Besondere Versammlungen können vom Vorstande jederzeit einberufen werden.

§ 9.

Anträge über Satzungsänderungen oder über Auflösung des Vereins müssen 8 Tage vor Beginn der Generalversammlung dem Vorstände schriftlich eingereicht sein. Die Auflösung erfolgt bei 3/4 der Mehrheit.

§ 10.

Ueber die Verwendung des vorhandenen Guthabens des Vereins entscheidet die Generalversammlung.

Der Vorstand

gez. Fr. Thode
1. Vorsitzender

gez. August König
2. Vorsitzender

Für die Richtigkeit der Abschrift!

W e d e l, den 31. Januar 1920.

Der Bürgermeister



[Handwritten signature]

*Der Schrebergarten Verein in Wedel wird festlich auf Grund der §§ des Klein-
garten und Kleingartenverordnung vom
31. Juli 1919 (R.-G. Bl. I. 1371) als gemein-
ütziger Verein zur Förderung
des Kleingartenwesens anerkannt.*

Pinneberg, den 1. Mai 1920

Der Landrat.



[Handwritten signature]

Statuten des Tischlergärtnervereins in Wedel.

§ 1.

Der Verein verfolgt den Zweck, seine Mitglieder durch Über-
weisung der pachtverträge gegen ~~Überweisung~~ zu schützen
und durch gemeinsamen Einkauf aller für das Landwirth-
schaftlichen Mittel (Dünger, Dümmen etc.) die Landwirthschaft
vorteilhafter zu gestalten. Mitglieder des Vereins können
jeder für sich selbst Rechte erwerben.

§ 2

Ein Aufnahmegericht durch Zuzug von 1 M. tritt
gult. Der Jahresbeitrag beträgt 2 M.

§ 3.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgt

§ 4.

Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern: dem 1. u.
Vorsitzenden, dem 1. u. 2. Schriftführer, dem 1. u. 2. Re-
visor und dem 1. u. 2. Leisitzer.

§ 5

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Vereins-
angelegenheiten. Er setzt die Versammlungen an (an
Generalversammlung) und führt ihn durch die

Ein Kust das Vorstands erfolgt selbstständig. Das am 1. Juli
 stattfindende der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Schrift-
 führer und der 1. Leisitzer sind. Wiederrück ist statthalt.

Für das Geschäftsjahr (Kalendarjahr) wählt der Verein zwei
 Rechnungsprüfer.

In jedem Jahr findet die Generalversammlung in der
 ersten Hälfte des Jahres statt. Besondere Versammlungen
 können vom Vorstande jederzeit einberufen werden.

Entscheidungen über Satzungsänderungen oder über Auflösung
 des Vereins müssen 8 Tage vor Beginn der Generalver-
 sammlung dem Vorstande schriftlich angezeigt sein.
 Die Auflösung erfolgt bei $\frac{3}{4}$ Majorität.

Über die Verwaltung des vereinsamen Geschäftes
 des Vereins entscheidet die Generalversammlung.